

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. März 1968	Nummer 32
--------------	--	-----------

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21703	13. 2. 1968	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland und aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten . . . . .	292
304	21. 2. 1968	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Bestellung der Mitglieder des beratenden Ausschusses gemäß § 11 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und ihrer Stellvertreter . . . . .	292

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
<b>Innenminister</b>	
Personalveränderungen . . . . .	293
<b>Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr</b>	
12. 2. 1968 Bek. — Zulassung zur Übergangsprüfung für vereidigte Buchprüfer im Jahre 1968 . . . . .	293
<b>Arbeits- und Sozialminister</b>	
21. 2. 1968 Bek. — Öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe . . . . .	293
<b>Notiz</b>	
23. 2. 1968 Brasilianisches Generalkonsulat, Düsseldorf . . . . .	294

## I.

21703

**Kosten der Rückführung  
von Deutschen aus dem Ausland  
und aus den unter fremder Verwaltung stehenden  
deutschen Gebieten**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 13. 2. 1968 —  
IV C 5 — 5127.0 — B 7:8

Mein RdErl. v. 15. 9. 1965 (SMBL. NW. 21703) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die in Abschnitt I unter C Nr. 15 Absatz 3 aufgeführte Tabelle wird unter **UdSSR** wie folgt ergänzt:

An Stelle „ab 8. 2. 1967 100 Rubel = 441.30 DM“ ist zu setzen:  
„vom 8. 2. 1967 bis 30. 11. 1967 100 Rubel = 441.30 DM  
ab 1. 12. 1967 100 Rubel = 442.50 DM“

2. Abschnitt II Nr. 7.3 wird neu gegliedert und erhält folgende Fassung:

**7.3 zu 13 (c)**

- 7.31 In **Ungarn** beträgt die Gebühr für die Ausstellung eines Ausreisepasses oder eines Konsularpasses einheitlich  
1 000,— Forint für Europa  
1 500,— Forint für außereuropäische Länder

- 7.32 In der **Tschechoslowakei** wird für die Ausstellung eines Reisedokumentes für eine Übersiedlung ins Ausland eine Grundgebühr in Höhe von 20,— bis zu 400,— Kcs erhoben. Die Gebühr kann je nach dem Grund der Übersiedlung und entsprechend den Vermögensverhältnissen des Antragstellers bis auf das 25fache erhöht werden. Außerdem wird eine weitere Verwaltungsgebühr von 10.— Kcs erhoben. Für Kinder im Alter bis zu 15 Jahren wird bei der Ausstellung eines Reisedokumentes keine Gebühr erhoben. Die Gebühren sind in Stempelmarken zu entrichten, sofern der Betrag 400.— Kcs nicht übersteigt.

- 7.33 In **Polen** werden für die Ausstellung verschiedener Paßarten seit dem 12. 7. 1967 folgende Gebühren erhoben:

- 7.331 Die überwiegende Zahl der Aussiedler reist mit dem **türkisblauen, leichtgebundenen Paß** ein, für den die Gebühr 5 000.— Zloty beträgt.

Für Frauen, die das 60. und für Männer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben sowie für Rentner ermäßigt sich die Gebühr auf 50 v. H. Für Kinder, die das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden keine Gebühren erhoben. Personen vom 13. bis 16. Lebensjahr sind paßpflichtig, doch werden für sie keine Paßgebühren erhoben. Personen vom 16. Lebensjahr an haben die vollen Paßgebühren zu entrichten.

- 7.332 Für den **dunkelblauen, festeingebundenen Paß**, welcher unabhängig von der Nationalität des Inhabers zu Besuchszwecken in alle westlichen Länder ausgestellt wird, werden 1 000,— Zloty erhoben, wenn die Zahlung der für die Hin- und Rückreise erforderlichen Devisen nachgewiesen wird. Kann die Reise nicht in Devisen bezahlt werden, wird auch für diesen Besuchspaß eine Gebühr von 5 000.— Zloty erhoben.

Die Gebühr für eine zweite Reise während der einjährigen Gültigkeitsdauer des Besuchspasses beträgt 500.— Zloty.

- 7.333 Der unter 7.332 genannte Paß wird auch für endgültige Ausreisen ausgegeben. Dieser Paß ist erkennbar an einem Stempelindruck mit der

Aufforderung an den Besitzer, ihn nach dem Eintreffen im Bestimmungsland gegen einen Konsularpas umzutauschen. Den dunkelblauen Ausreisepaß erhalten vorwiegend Personen, die von den polnischen Behörden — gleich aus welchen Gründen — als polnische Bürger oder „gebürtige Polen“ angesehen werden. Dieser Paß ist ein Jahr gültig. Für ihn wird die gleiche wie die unter 7.331 angeführte Gebühr erhoben.

- 7.334 Teilnehmer an Gesellschaftsreisen in die Ostblockländer, aber auch Einzelreisende in diese Länder benötigen eine **Paßeinlage zum Personalausweis** (DOWOD OBOJSTY), für die eine Gebühr von 400,— Zloty erhoben wird. Analog zur Paßgebühr erhalten Rentner etc. eine Ermäßigung von 50 v. H. (vgl. unter 7.331).

- 7.335 Für eine notwendig werdende Verlängerung der Frist zur Einzahlung der Paßgebühren erheben die polnischen Behörden eine Gebühr von 60,— Zloty.

- 7.336 Nach den polnischen Paßbestimmungen sind dem Antrag auf Ausstellung eines Passes folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das „Einladungsschreiben“ der Person, zu der sich der Reisende begibt; das Einladungsschreiben muß mit dem Sichtvermerk einer polnischen Konsularbehörde (Militärmission der Volksrepublik Polen, Berlin-Grunewald, Lassenstraße 19—21) versehen und die Unterschrift vor einem örtlichen Notar bzw. einer örtlichen Behörde beglaubigt sein,
- b) zwei Paßfotos (6 × 8 cm),
- c) eine Bescheinigung der Arbeitsstelle, die bestätigt, daß die Leitung der Arbeitsstelle von der beabsichtigten Ausreise der interessierten Person benachrichtigt worden ist,
- d) falls sich einer der Ehegatten zusammen mit den Kindern um die Ausreise bemüht, die Geburtsurkunde für die Kinder bis zu 13 Jahren sowie das notariell beglaubigte schriftliche Einverständnis des anderen Ehegatten,
- e) die Einverständniserklärung der Eltern im Falle der Besuchsreise einer unmündigen Person.

Die für die vorstehend aufgeführten Unterlagen entstandenen Kosten und Gebühren sind nach Abschn. B Ziff. 13 c der Richtlinien verrechnungsfähig.

— MBL. NW. 1968 S. 292.

304

**Bestellung  
der Mitglieder des beratenden Ausschusses  
gemäß § 11 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)  
und ihrer Stellvertreter**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 21. 2. 1968 —  
I B 2 (III) 1096

Mein RdErl. v. 31. 12. 1965 (SMBL. NW. 304) wird wie folgt geändert:

An Stelle von Herrn Hans Piepenburg wird bis zum 31. 12. 1968 zum Mitglied des beratenden Ausschusses gemäß § 11 SGG bestellt:

Dipl.-Volkswirt Binnnbrücke, Rolf,  
Düsseldorf, Helmholtzstraße 28  
(Landesvereinigung der Fachverbände des Handwerks Nordrhein-Westfalen).

— MBL. NW. 1968 S. 292.

**II.****Innenminister****Personalveränderungen**

**E s s i n d e r n a n n t w o r d e n :**

**Polizeipräsident in Aachen**

Kriminalrat H. Klein-Moddendorf zum Kriminaloberrat

**Regierungspräsident — Arnsberg —**

Kriminalhauptkommissar M. Kleymann zum Kriminalrat

**Polizeipräsident in Dortmund**

Kriminalrat B. Schnagge zum Kriminaloberrat

Polizeihauptkommissar F. Jott zum Polizeirat

**Polizeidirektor Hagen**

Kriminalhauptkommissar H. Löblein zum Kriminalrat

**Polizeipräsident Duisburg**

Polizeihauptkommissar B. Eichert zum Polizeirat

**Bereitschaftspolizei — Abt. IV — Linnich**

Polizeihauptkommissar H. Speck zum Polizeirat

— MBl. NW. 1968 S. 293.

**Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr****Zulassung zur Übergangsprüfung  
für vereidigte Buchprüfer im Jahre 1968**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 12. 2. 1968 — III B 2 — 71 — 60

Der § 131 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049) schreibt vor, daß Anträge auf Zulassung zur Übergangsprüfung für vereidigte Buchprüfer nur bis zum Ablauf des siebten Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden können.

Anträge auf Zulassung zur Übergangsprüfung sind mir daher bis spätestens

**31. Oktober 1968**

vorzulegen.

Die Anträge sind formlos zu stellen. Auf § 2 der Verordnung über eine Übergangsprüfung für vereidigte Buchprüfer vom 31. Juli 1962 (BGBl. I S. 535) wird verwiesen. Die Richtigkeit der Fotokopien und Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden, die dem Zulassungsantrag beigefügt werden, muß beglaubigt sein.

Merkblätter für die Zulassung können bei mir angefordert werden.

Die Zulassungsgebühr beträgt 125.— DM. Sie ist gleichzeitig mit der Antragstellung an die Landeshauptkasse Düsseldorf, Postscheckkonto Essen Nr. 7342, mit dem Buchungsvermerk „08 0803/3b — Zulassungsgebühr“ zu überweisen.

— MBl. NW. 1968 S. 293.

**Arbeits- und Sozialminister****Öffentliche Anerkennung  
der Träger der freien Jugendhilfe**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 21. 2. 1968 — IV B 2 — 6000.71.3

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1206) in Verb. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der

Bekanntmachung vom 26. August 1965 (GV. NW. S. 248 / SGV. NW. 216) am 18. 4. 1966 öffentlich anerkannt:

Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Mittelrhein e.V., Sitz Köln,

ferner folgende ihr als Mitglieder angehörenden Kreis- und Ortsverbände:

Kreisverband Aachen-Stadt, Aachen

Kreisverband Aachen-Land, Würselen

Ortsvereine:

Alsdorf  
Bank  
Bardenberg  
Brand  
Broichweiden  
Eichweiler  
Haaren  
Herzogenrath  
Höingen  
Kohlscheid  
Laurensberg  
Mausbach  
Merkstein  
Würselen-Morsbach  
Richterich  
Stolberg  
Würselen  
Kornelimünster

Kreisverband Bergheim/Erf, Bergheim/Erf

Ortsvereine:  
Ahe  
Balkhausen  
Bedburg  
Bergheim  
Blatzheim  
Brüggen  
Buir  
Eprath  
Fortuna  
Glesch  
Grefrath  
Habbelrath  
Horrem  
Kaster  
Kerpen  
Königsheven  
Marheim  
Niederaußem  
Oberaussem  
Pfaffendorf  
Quadrath  
Rheidt  
Sindorf

Kreisverband Born-Stadt, Bonn

Kreisverband Bonn-Land, Bad Godesberg

Ortsvereine:  
Bad Godesberg  
Beuel  
Duisdorf  
Bornheim  
Witterschlick  
Meckenheim  
Rheinbach  
Flerzheim-Ramershoven  
Alfter  
Lengsdorf

Kreisverband Düren, Düren

Ortsvereine:  
Arnoldsweiler  
Birkendorf  
Derichsweiler  
Düren-Stadt  
Füsseneich-Giech  
Gladbach  
Kreuzau  
Langerwehe

Lendersdorf  
Merzenich  
Morschenich  
Müddersheim  
Niederau  
Niederzier  
Weisweiler  
Wissersheim

## Kreisverband Erkelenz, Hetzerath

Ortsvereine:  
Hückelhoven  
Hetzerath  
Gerderath  
Doveren  
Hilfarth

## Kreisverband Euskirchen, Euskirchen-Euenheim

Ortsvereine:  
Euskirchen  
Kierdorf  
Lechenich  
Liblar  
Stotzheim

## Kreisverband Geilenkirchen-Heinsberg, Baesweiler

Ortsvereine:  
Baesweiler  
Boscheln  
Frelenberg  
Oberbruch  
Palenberg  
Setterich  
Marienberg

## Kreisverband Jülich, Jülich

Ortsvereine:  
Aldenhoven  
Dürwiss  
Jülich  
Kirchberg  
Lohn-Fronhoven  
Siersdorf  
Stettendorf  
Welldorf

## Kreisverband Köln-Stadt, Köln

## Kreisverband Köln-Land, Wesseling

Ortsvereine:  
Berrenrath  
Brauweiler  
Brühl  
Brühl-Heide  
Efferen  
Freden  
Gleuel  
Hermülheim  
Hürth  
Hürth-Kendenich  
Knapsack  
Pulheim  
Rodendorf  
Stommeln  
Weiden-Lövenich-Junkersdorf  
Wesseling

## Kreisverband Monschau, Monschau

Ortsvereine:  
Monschau  
Zweifall

## Kreisverband Oberbergischer Kreis, Gummersbach

Ortsvereine:  
Dümmlinghausen  
Gummersbach  
Nümbrecht  
Bergneustadt  
Strombach  
Waldbrol  
Ründeroth

## Kreisverband Rhein.-Berg. Kreis, Bergisch-Gladbach

Ortsvereine:  
Engelskirchen  
Bensberg-Refrath  
Rösraeth  
Bergisch-Gladbach  
Odenhal  
Overath  
Porz  
Wipperfürth

## Kreisverband Schleiden, Bergheim

Ortsvereine:  
Gemünd  
Hellenthal  
Mechernich  
Wahler  
Zingsheim

## Kreisverband Siegkreis, Siegburg

Ortsvereine:  
Eitorf  
Hennef Sieg  
Hennef Rh.  
Menden  
Oberkassel  
Rosbach  
Siegburg  
Siegburg-Mülldorf  
Troisdorf  
Sieglar

— MBl. NW. 1968 S. 293.

## Notiz

## Brasilianisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Düsseldorf, den 23. Februar 1968  
P A 2 — 406 — 1.68

Die Bundesregierung hat dem zum Brasilianischen Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Paulo Rio Branco Nabuco de Gouvêa am 14. Februar 1968 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Franck Teixeira de Mesquita, am 6. Oktober 1965 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBl. NW. 1968 S. 294.

## Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein-Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwerkezeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5, Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel, Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblatt A ist in denen nur ein Sachgebiet benannt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 13,20 DM. Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.